

Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 06. Dezember 2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

2.) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2 Räumliche Abgrenzung

Die Gebührenordnung gilt für folgende Straßenverkehrsflächen:

1. Stadtteil Allendorf

- Rathofplatz (incl. Rathausparkplatz)
- Rathofstraße (incl. Parkplatz vor dem Stadtbauamt / Landdivisiaupark)

2. Stadtteil Sooden

- Rhenanusplatz
- Wendischer Markt
- Brunnenstraße
- Untere Bergstraße
- Obere Bergstraße
- Martinsplatz
- Am Berge
- Am Graben
- Am Steinborn
- Brunnenplatz
- Auf dem Herrengraben
- Parkplatz Kurtheater
- Hindenburgplatz
- Parkplatz Kurmittelhaus / WerratalTherme (WerratalTherme I)
- Parkplatz B 27 (WerratalTherme II)
- Auf den Teichhöfen
- Am alten Festplatz

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1.) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges auf dem Parkflächen gemäß § 2 (Gebühreazonen Stadtteil Allendorf und Stadtteil Sooden) in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Im engeren Innenstadtbereich / Kurpark / Altstadt werden auch an Sonn- und Feiertagen Parkgebühren erhoben. Die einzelnen Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

2.) Für die Parkflächen gemäß § 2 werden Parkgebühren
- für den Stadtteil Allendorf von 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben. Für ein Tagesticket sind 5,00 Euro Parkgebühren zu entrichten.
- für den Stadtteil Sooden von 1,00 Euro je angefangene Stunde erhoben. Für ein Tagesticket sind 5,00 Euro Parkgebühren zu entrichten.

3.) Für die in dieser Parkgebührenordnung unter § 2 aufgeführten Straßenverkehrsflächen kann die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen gegen eine entsprechende Verwaltungsgebühr erteilen.

4.) Für alle Parkflächen ist Möglichkeit gegeben mit der „Brötchentaste“ bis zu maximal 15 Minuten kostenfrei zur Erledigung von Kurzgeschäften zu parken.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 10. Dezember 2013

Magistrat der Stadt
Bad Sooden-Allendorf

gez.

Frank Hix
Bürgermeister

1. Änderung

zur Satzung über die Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 06.12.2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 25. September 2014 die 1. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Parkgebührenordnung

für die Stadt Bad Sooden-Allendorf

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild

1.) Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges auf dem Parkflächen gemäß § 2 (Gebührenschildzonen Stadtteil Allendorf und Stadtteil Sooden) in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im engeren Innenstadtbereich / Kurpark / Altstadt werden auch an Sonn- und Feiertagen Parkgebühren erhoben. Die einzelnen Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.

2.) Für die Parkflächen gemäß § 2 werden Parkgebühren von 0,50 Euro je angefangene 30 Minuten erhoben. Für ein Tagesticket sind 5,00 Euro Parkgebühren zu entrichten.

3.) Für die in dieser Parkgebührenordnung unter § 2 aufgeführten Straßenverkehrsflächen kann die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen gegen eine entsprechende Verwaltungsgebühr erteilen.

§ 4 Dauerparkplätze

Im Innenstadtbereich werden auf zeitlich begrenzten Parkflächen Dauerparkplätze für Interessierte zur Verfügung gestellt.

Für eine Dauerparkberechtigung ist ein Betrag von 100,00 Euro halbjährlich oder 200,00 Euro jährlich zu entrichten.

§ 5 Vergabe von Dauerparkplätzen

1.) Die Vergabe der Plätze durch die Stadt Bad Sooden-Allendorf erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Bewohner der Innenstadt (polizeilich mit Hauptwohnsitz dort gemeldet)
- b) Anlieger der Innenstadt (Nutzer/Inhaber von Geschäften o.ä.)
- c) sonstige Interessen
- d) innerhalb der einzelnen Gruppen nach Datum des Posteingangs

2.) Die Parkplatznutzer nach § 4 bekommen diese Dauerparkplätze nicht ausdrücklich zugewiesen. Vielmehr erhalten sie einen Parkausweis, der sie zur Nutzung einer beliebigen Parkfläche nach § 2 berechtigt. Der Parkausweis ist an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Dauernutzung einer bestimmten Parkfläche.

3.) Der Parkausweis ist stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Diese 1. Änderung der Satzung über die Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 06.12.2013 tritt zum 01.11.2014 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 24.10.2014

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez.

Frank Hix

Bürgermeister

2. Änderung

zur Satzung über die Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 06.12.2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 17. April 2015 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf

§ 4 Dauerparkplätze

Im Innenstadtbereich werden auf zeitlich begrenzten Parkflächen Dauerparkplätze für Interessierte zur Verfügung gestellt.

Für eine Dauerparkberechtigung ist ein Betrag von 100,00 Euro jährlich zu entrichten.

Bad Sooden-Allendorf, 21.04.2015

Die 2. Änderung der Satzung über die Parkgebührenordnung der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Frank Hix

Bürgermeister